

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00692 vom 28. Dezember 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00692](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00692)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00692 du 28 décembre 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00692 del 28 dicembre 2020

## **Regeste**

Kosten Feuerwehreinsatz | Kosten für Feuerwehreinsatz. Vorliegend geht es nicht um eine Gefährdungshaftung im Sinn von Art. 58 Abs. 1 SVG, sondern um die Kostentragungspflicht des Beschwerdeführers für den Feuerwehreinsatz gemäss dem FFG (E. 4.2.1). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers handelte sich um einen Verkehrsunfall im Sinn von § 28 FFG. Indem die in Fahrt befindende Fahrzeugkombination während Heuarbeiten am Hang ins Rutschen kam und sich der Traktor dabei überschlug, verwirklichte sich ein im Zusammenhang mit dem Betrieb des Traktors typisches Risiko. Angesichts der vom Gesetzgeber bezweckten verstärkten Durchsetzung des Verursacherprinzips und der Abschaffung der Quersubventionierung der Kosten der Feuerwehr für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ist die Aufzählung von § 28 Abs. 1 FFG ("Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr") als nicht abschliessend anzusehen. Für die Anwendbarkeit von § 28 FFG ist daher nicht massgeblich, dass sich der Unfall auf einer privaten Wiese und nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignete. Dasselbe gilt sodann für den Umstand, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelte (E. 4.2.2). Wurde die Kostenersatzpflicht des Beschwerdeführers korrekt auf § 28 FFG gestützt, so war auch die Beschwerdegegnerin für die Rechnungstellung zuständig und ist damit auch der Unfallort nicht von entscheidender Bedeutung (E. 4.2.3 f.). Die in Rechnung gestellten Kosten, die mit Einsprache- und Rekursentscheid reduziert wurden, waren zur Ereignisbewältigung notwendig und können angesichts der Komplexität des Einsatzes und der sich vom Verwaltungsgericht aufzuerlegenden Zurückhaltung nicht als offensichtlich leichtfertig oder unnötig qualifiziert werden (E. 4.2.5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Vorinstanz erwog, der Feuerwehreinsatz vom 19. Juni 2017 falle unabhängig davon, ob er als Verkehrsunfall im Sinn von § 28 FFG behandelt werde, nicht unter den Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Für Feuerwehreinsätze bei Arbeitsunfällen enthielten die einschlägigen kantonalen Vorschriften keine Regelungen. Sofern es sich nicht um einen Verkehrsunfall handle, könnten dem Beschwerdeführer die Kosten für die Bergung der Fahrzeuge mit Seilwinden als Hilfeleistung gemäss § 27 Abs. 2 lit. c FFG auferlegt werden. Hierfür zuständig (gewesen) wäre die Gemeinde G, deren Feuerwehr-Reglement vorsehe, dass Hilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 2 lit. c FFG in Rechnung zu stellen seien. Zu prüfen sei somit, ob vorliegend § 28 FFG zur Anwendung gelange und folglich die Beschwerdegegnerin zuständig gewesen sei, den Kostenersatz zu verfügen. Die Kostenersatzpflicht des Beschwerdeführers liesse sich sowohl auf § 27 Abs. 2 lit. c FFG als auch auf § 28 Abs. 1 FFG stützen. Die Anwendung von § 28 Abs. 1 FFG führe somit in

Bezug auf die Kostenpflicht nicht zu einem anderen Ergebnis. Auch hier stehe es der Gemeinde frei, der Beschwerdegegnerin einen Verrechnungsrapport einzureichen. Mithin könne sie analog § 27 Abs. 2 FFG auf die Einforderung der Einsatzkosten verzichten, was die betreffende Gemeinde vorliegend nicht getan habe. Sodann spreche für die Anwendung der spezielleren Vorschrift von § 28 Abs. 1 FFG, dass das infrage stehende Ereignis zweifellos als Unfall mit einem Fahrzeug im Sinn dieser Bestimmung gelte. Es habe sich ein typisches Risiko im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Traktors verwirklicht; der maschinentechnische Betriebsbegriff liege auch der Haftpflicht des Motorfahrzeughalters gemäss Art. 58 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) zugrunde. Daran ändere nichts, dass dies während eines Arbeitseinsatzes geschehen sei. Welchem Zweck der Betrieb des Traktors im Zeitpunkt des Unfalls gedient habe, sei nicht massgeblich für die – an die verschuldensunabhängige Haftung des Halters als Zustandsstörer angelehnte – Kostentragungspflicht. Der vom Beschwerdeführer angeführte trockene Boden oder die im Gelände angeblich vorhandene Wiesennarbe oder Hangkante seien beherrschbare Risikofaktoren und schlossen die Anwendung von § 28 Abs. 1 FFG nicht aus. Dies gelte auch für den Umstand, dass sich der Unfall auf einer Wiese ereignet habe und er insofern nicht als Unfall im Strassenverkehr bezeichnet werden könne. Lasse sich die ohnehin gegebene Kostenersatzpflicht sachlich rechtfertigen, könne es auf den Unfall- bzw. Einsatzort der Feuerwehr nicht ankommen. Es gäbe keinen sachlichen Grund, den strittigen Einsatzkostenersatz hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verfügung des Kostenersatzes und des Tarifs anders zu behandeln, wenn die Fahrzeugkombination beispielsweise von einer öffentlichen Strasse bzw. aus dem Strassenverkehr einen Hang hinuntergestürzt wäre und von dort hätte geborgen werden müssen. Die von der Feuerwehr bereitgehaltenen und eingesetzten Mittel wären dieselben gewesen. Somit sei es im Sinn des Gesetzgebers, die Einsatzkosten auch in solchen Fällen auf Grundlage von § 28 Abs. 1 FFG ohne vorgängige Abklärung der Schuldfrage dem Fahrzeughalter in Rechnung zu stellen. Der Beschwerdeführer sei somit für die Einsatzkosten der Feuerwehr im Zusammenhang mit dem Unfall vom 19. Juni 2017 kostenpflichtig, und der angefochtene Entscheid sei kompetenzgemäss von der Beschwerdegegnerin erlassen worden. In Bezug auf die Kosten des Einsatzes erwog die Vorinstanz, es falle auf, dass das Erstaufgebot von 18 AdF nach Abschluss der Personenbergung und Sicherung der Fahrzeuge und nachdem die Lage sowie die weiteren Massnahmen klar gewesen seien, während des gesamten, 6,75 Stunden dauernden Einsatzes nicht reduziert worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb für den Seilwindeneinsatz und die übrigen in der zweiten Phase des Einsatzes gleichzeitig noch zu erledigenden Arbeiten 18 AdF erforderlich gewesen seien, dies nebst den zwei beigezogenen Dritten mit ihren Forstraktoren. Weder die von der Beschwerdegegnerin angeführte angebliche Komplexität der Bergung noch die Zwischensicherungen noch die Absperrungen der schmalen Naturstrasse mitten im Landwirtschaftsgebiet könnten dies plausibel erklären. So bestehe die Ausrückformation eines Pionierzugs der Berufsfeuerwehr der Stadt Zürich aus zehn bis elf AdF. Dies führe zum Schluss, dass die geltend gemachten Kosten nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stünden, obwohl die Kosten für eine Wartezeit von 2,5 Stunden aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht in Rechnung gestellt worden seien. Demzufolge seien die dem Beschwerdeführer auferlegten Personalkosten für die AdF von Fr. 9'562.50 pauschal um einen Drittel zu reduzieren.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, es habe sich beim Vorfall vom 19. Juni 2017 nicht um einen (Strassen-)Verkehrsunfall im Sinn von § 28 FFG gehandelt. Es sei ein Arbeitsunfall gewesen, der sich ausserhalb des Verkehrsgeschehens und nicht auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, sondern auf einer privaten Rinderweide ereignet habe. Er sei unschuldig am Unfall, und dieser habe auch zu keinem Schaden geführt, weshalb die Voraussetzungen der Gefährdungshaftung nach Art. 58 Abs. 1 SVG nicht erfüllt seien. Vielmehr habe es sich seitens der Feuerwehr um eine technische Hilfeleistung gemäss § 27 Abs. 2 lit. c FFG gehandelt, deren Kosten von den Gemeinden und nicht von der Beschwerdegegnerin in Rechnung zu stellen seien, wobei die Feuerwehr H – im Gegensatz zur Feuerwehr C – keine Kosten erhoben hätte. Sodann seien für die Bewältigung des Einsatzes vom 19. Juni 2017 nicht 18 AdF notwendig gewesen.

#### **E. 4.2**

Wie die Beschwerdegegnerin, deren überzeugenden Ausführungen in ihrer Beschwerdeantwort vom 29. November 2018 grundsätzlich gefolgt werden kann, zu Recht einwendet, vermag der Beschwerdeführer mit diesen Vorbringen die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz nicht infrage zu stellen.

##### **E. 4.2.1**

Zunächst gilt es in grundsätzlicher Weise festzuhalten, dass es im vorliegenden Fall nicht um eine Gefährdungshaftung im Sinn von Art. 58 Abs. 1 SVG, sondern um die Kostentragungspflicht des Beschwerdeführers für den Feuerwehreinsatz gemäss dem FFG geht, wofür weder eine Rechtswidrigkeit noch ein Verschulden oder ein Drittschaden im haftpflichtrechtlichen Sinn vorausgesetzt ist. Die Vorinstanz hat die Kostentragungspflicht denn auch richtigerweise nicht auf Art. 58 Abs. 1 SVG gestützt, weshalb auch nicht davon gesprochen werden kann, sie habe das SVG falsch auf den vorliegenden Fall angewandt. Namentlich nicht relevant sind daher die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er keine Sorgfaltspflichten verletzt habe und ihn am Unfall keine Schuld treffe. Ebenso wenig anwendbar sind vorliegend die Bestimmungen des Obligationenrechts, geht es doch nicht um die Erfüllung eines privatrechtlichen Auftrags. Auch für eine analoge Heranziehung der entsprechenden Bestimmungen besteht kein Anlass.

##### **E. 4.2.2**

Nicht zu beanstanden ist sodann, dass die Vorinstanz das Ereignis vom 19. Juni 2017 unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 58 Abs. 1 SVG (vgl. BGE 114 II 376 E. 1d) als Verkehrsunfall im Sinn von § 28 FFG qualifizierte, wobei – wie soeben erwähnt – vorliegend keine Haftpflichtsituation gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG infrage steht. Indem die in Fahrt befindende Fahrzeugkombination während Heuarbeiten am Hang ins Rutschen kam und sich der Traktor dabei überschlug, verwirklichte sich ein im Zusammenhang mit dem Betrieb des Traktors typisches Risiko. Wenn die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz die Aufzählung von § 28 Abs. 1 FFG ("Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr") angesichts der vom Gesetzgeber bezweckten verstärkten Durchsetzung des Verursacherprinzips und der Abschaffung der Quersubventionierung der Kosten der Feuerwehr für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer (vgl. die Weisung des Regierungsrats vom 27. Februar 2008 zum Gesetz über die Anpassung des Feuerwehrwesens an das Konzept Feuerwehr 2010, ABI 2008 S. 383 ff., 400) als nicht abschliessend ansehen, ist dies nicht rechtsverletzend. Auch vor dem Hintergrund, dass beispielsweise das Bundesamt für Strassen ASTRA über eine eigene

Definition verfügt, ist daher für die Anwendbarkeit von § 28 FFG nicht massgeblich bzw. ändert sich an der Qualifikation als Verkehrsunfall nichts dadurch, dass sich der vorliegende Unfall auf einer privaten Wiese und nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignete. Dasselbe gilt für den Umstand, dass es sich – unbestrittenermassen – um einen Arbeitsunfall handelte. Dieses Kriterium ist im Übrigen auch in dem vom Beschwerdeführer wiederholt angeführten Bundesgerichtsentscheid (BGE 114 II 376) nicht relevant.

#### **E. 4.2.3**

Wurde die Kostenersatzpflicht des Beschwerdeführers korrekt auf § 28 FFG gestützt, so war auch – anders als bei Einsätzen gemäss § 27 Abs. 2 FFG – die Beschwerdegegnerin zur Rechnungstellung zuständig und ist damit auch der Unfallort nicht von entscheidender Bedeutung (vgl. sogleich E. 4.2.4). Ob sich die Kostenersatzpflicht des Beschwerdeführers auch auf § 27 Abs. 2 lit. c FFG stützen liesse, wie die Vorinstanz erwog, muss vor diesem Hintergrund nicht geprüft werden.

#### **E. 4.2.4**

Da die Feuerwehren C und H im Zeitpunkt des Unfalls beide Milizfeuerwehren waren, ist auch in Bezug auf die Personalkosten nicht massgebend, auf welchem Gemeindegebiet sich der Unfall ereignete (vgl. § 3 Abs. 1 Tarifordnung). Im Übrigen verläuft die Gemeindegrenze sehr nahe am Unfallort. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit kann der Feuerwehr C daher nicht vorgehalten werden, anstelle der örtlich eigentlich zuständigen Feuerwehr H ausgerückt zu sein, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht zu Bedenken gibt.

#### **E. 4.2.5**

Was die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten betrifft, so äussert sich der Beschwerdeführer nur am Rand zu dem von der Vorinstanz (nochmals) pauschal reduzierten Betrag. Vielmehr beziehen sich seine Ausführungen weiterhin zu einem grossen Teil auf die Verrechnung von 18 AdF während der gesamten Zeit. Gemäss der Vorinstanz können dem Beschwerdeführer noch lediglich Fr. 6'375.- an Personalkosten in Rechnung gestellt werden. Bei einem Stundenansatz von Fr. 125.- (§ 3 Abs. 1 Tarifordnung) ergibt dies für 18 AdF eine Einsatzzeit von weniger als drei Stunden. Ginge man davon aus, dass lediglich 12 AdF im Einsatz gestanden wären, ergäbe dies eine Einsatzzeit von 4,25 Stunden. Wenn die Beschwerdegegnerin geltend macht, diese Personalkosten seien zur Ereignisbewältigung notwendig gewesen und könnten nicht als offensichtlich leichtfertig oder unnötig qualifiziert werden, ist dies angesichts der Komplexität des Einsatzes und der sich vom Verwaltungsgericht aufzuerlegenden Zurückhaltung (vorn E. 2.3) nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt in Bezug auf die Fahrzeugkosten bzw. den vom Beschwerdeführer bemängelten Beizug zweier Tanklöschfahrzeuge. So wurde das eine nach kurzer Zeit wieder abgezogen, wofür eine Stunde verrechnet wurde, während das andere gemäss der Beschwerdeführerin auf Platz belassen wurde, weil dieses Fahrzeug eine Vielzahl an Mitteln zur technischen Hilfeleistung mitführte und den Unfallort beleuchtete. Die Weisungen der Beschwerdegegnerin "Rechnungsstellung bei Feuerwehr-Einsätzen" und "Strassenrettungs-Konzept" kommen, da ein Fall von § 28 FFG – und nicht von § 27 FFG – gegeben ist und der Beschwerdeführer beim Unfall nicht eingeklemmt wurde, vorliegend nicht zur Anwendung. Schliesslich ist auch, soweit sich der Beschwerdeführer an den unterschiedlichen Verrechnungsrapporten stört, auf die nachvollziehbaren Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu verweisen. Beim einen Verrechnungsraport

handle es sich um den Rapport der Feuerwehr C, den diese mit ihren eigenen Tarifen zu Händen der Beschwerdegegnerin ausfüllte. Der andere Rapport habe ihr – der Beschwerdegegnerin – zur Berechnung der Kosten gemäss der Tarifordnung gedient. Der unterschiedliche Ereignisort erkläre sich dadurch, dass bei der Alarmierung davon ausgegangen worden sei, dass sich der Unfallort auf dem Gemeindegebiet von E befinde. Sie – die Beschwerdegegnerin – habe dann aber festgestellt, dass sich der Unfallort auf dem Gemeindegebiet von B befinde und den Verrechnungsrapport entsprechend ausgefüllt. Die Soldangaben im Rapport der Feuerwehr E entsprächen den Tarifen der Feuerwehr C. Bei einem Verkehrsunfall nach § 28 FFG, bei dem sie – die Beschwerdegegnerin – das zentrale Inkasso führe, werde aber mit einheitlichen Tarifen gemäss Tarifordnung gerechnet. Welcher Anteil davon an die Gemeinde fliesse und welcher bei ihr – der Beschwerdegegnerin – verbleibe, sei nicht relevant. Dies stimmt mit § 1 Abs. 1 der Tarifordnung überein, wonach sich die Kosten, welche der Halter des Fahrzeugs bei Unfällen im Strassenverkehr bezahlen muss, nach ebendieser Tarifordnung richten. Sie sieht in § 3 Abs. 1 einen Stundenansatz von Fr. 125.- für Angehörige der Milizfeuerwehr vor. Die Feuerwehren verrechnen die Personalkosten aus Einsätzen gegenüber der GVZ zu ihren eigenen Tarifen (§ 6 der Tarifordnung).

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteienschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keine solche beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.